

**Jährliche Erklärung zu den
Grundsätzen des Deutschen Spendenrates e. V.
[2021]**

Die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. (DSR) sehen in der Präambel eine Erklärung des Geschäftsführungsorgans zur Befolgung dieser Grundsätze vor. Der Vorstand/die Geschäftsführung

Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.

hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die folgende Erklärung beschlossen.

Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.

hat die Grundsätze des DSR in der Fassung vom 31. Mai 2017 im Geschäftsjahr 2021

befolgt

mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen befolgt:

Dieser jährlichen Erklärung sind die anschließend aufgeführten, in den Grundsätzen des DSR verlangten aktuellen Anlagen beigefügt und damit alle satzungsgemäßen Aufgaben als Mitglied erfüllt:

1. Geschäfts- oder Jahresbericht (Abschnitt IV der Selbstverpflichtung)
2. WP-Bericht/Jahresabschluss (ggf. mit Lagebericht)/ Einnahmen-Ausgaben- oder Vermögensrechnung
3. Bestätigungsvermerk/ Bescheinigung zu den **Anlagen 2a und 3** einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Wirtschaftsprüfer(in)/Steuerberatungsgesellschaft/Steuerberater(in) oder der eigenen Prüfungsorgane (Kassenprüfer) gemäß Anlage 3 der Grundsätze des DSR
4. aktueller Freistellungsbescheid
5. aktueller Registerauszug (des Amtsgerichts / der Stiftungsaufsicht)
6. Jährliche Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem DSR (Anlage 4) ist abgegeben und der Hinweis auf deren Einhaltung an leicht zugänglicher Stelle auf unserer Homepage oder unserem Jahresbericht veröffentlicht.
7. Aktuelle Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber dem Finanzamt (nicht jährlich) liegt beim DSR vor.

Schwalmstadt, 05.07.2022

(Ort, Datum, Stempel)



(Unterschrift der vertretungsberechtigten Organe der
Organisation/ Einrichtung)

Hephata
Diakonie

Hessisches Diakoniezentrum e.V.
- Vorstand -
34613 Schwalmstadt-Treysa